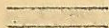


ZEICHENERKLÄRUNG:



PLANGEBIETSGRENZE



BAUGRENZE



GEWERBEGEBIET

II

GESCHOSSZAHL

GRZ

GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

29



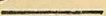
GRÜNFLÄCHE



30

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

Weg



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

Bolle

NACH DEN §§ 4 UND 28.1 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG DER LÄNDERREGIERUNG VOM 28.10.1962 (GV.NW. S.167) SOWIE § 2 ABS.1 UND § 10 DES BUNDESBAUGESETZS (BauG) VOM 23.6.1960 (BGB 1 I S.341) HAT DER RAT DER GEMEINDE ANZHAUSEN AM 19.6.1967 DEN NACHSTEHENDEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „EICHWIES“ UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ERGEBNISSES DER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1962

BGBL. I S. 429

FESTSETZUNG DURCH TEXT

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

VON DEN AUSNAHMEN NACH § 8 DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE - BauNVO - VOM 26.6.1962

(BGBL I S.429) WERDEN HERMIT

DIE AUSNAHMEN NACH § 8

ZIFF. 1 (WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER)

ZIFF. 2 (ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE)

ALLGEMEIN ZUGELASSEN,

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

1) DIE INNERHALB DER BAUGRENZEN LIEGENDEN FLÄCHEN SIND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 23 (1) BauNVO)

2) DIE IM ZEICHNERISCHEN TEIL DES BEBAUUNGSPLANES (II) IN DER FARBE DES BAUGEBIETES ANGELEGTE FLÄCHEN SIND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.

3) EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN ÜBER DIE BAUGRENZEN BIS ZU 1,50m IST ZULÄSSIG.

BAUGESTALTUNG

1) DACHFORM UND DACHNEIGUNG

ALS DACHFORM UND DACHNEIGUNG SIND NACH MASSGABE DES ABSCHNITTS II „FESTSETZUNG DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT“ NUR

a) SATTELDÄCHER MIT 15 - 30° NEIGUNG FÜR GEWERBLICHE BETRIEBSGEBÄUDE ALLER ART, LAGERHÄUSER

b) FLACHDÄCHER MIT INNENENTWÄSSERUNG FÜR GESCHÄFTS-, BÜRO UND VERWALTUNGSGEBÄUDE UND KIRCHLICHE ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE, GARAGEN ZULÄSSIG.

2) DACHEINDECKUNG

ALS DACHEINDECKUNG SIND NUR ZULÄSSIG BEI SATTELDÄCHERN DUNKEL GETÖNTE WELLASBESTZEMENTPLATTEN, BEI FLACHDÄCHERN

KIESDECKUNG ODER BEKIESTE OBERFLÄCHE.

3) AUSSERE GESTALTUNG DER GEWERBLICHEN BETRIEBSGEBÄUDE ALLER ART UND LAGERHÄUSER

GEWÄHRLEISTET SIND ZU VERPUTZEN, SOWEIT SIE NICHT VERKLEIDET ODER VERKLINGERT WERDEN ZULÄSSIG SIND DARÜBER HINAUS FERTIGTEILE.

GARAGEN

1) GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.

2) ANEINANDERGEBAUTE GARAGEN SIND IN FORM, ÄUßEREM MATERIAL UND IN DER FARBBEGEBUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

GRUNDSTÜCKSGESTALTUNG

1) GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DEN STRASSEN UND WEGEN DÜRFEN VORBEHALTLICH DES ABS. 2 NUR AUS EINEM SPIEGELZAUN, EINER LEBENDEN HECKE ODER AUS MASCHENDRAHT IN VERBINDUNG MIT EINER LEBENDEN HECKE BESTEHEN UND EINE HÖHE VON 2,00m NICHT ÜBERSCHREITEN.

2) FALLS ES DIE NATÜRLICHEN GELÄNDEVERHÄLTNISSE ERFORDERN, SIND STÜTZMAUERN ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN IN DER ÄUßEREN ANSICHT NICHT AUS ZIEGELSTEINEN ODER SCHÄLUNGSGRAUEM BETON HERGESTELLT WERDEN.

3) AUSSERHALB DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND KEINE LAGERPLÄTZE, DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND EINZUGRÜNEN ODER ALS PARKFLÄCHEN ZU NUTZEN.

NEBENANLAGEN

UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 (2) SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

PARKPLÄTZE

VON DEN INDUSTRIE UND GEWERBEBETRIEBEN IST FÜR JE 40m² GEWERBLICHE NUTZFLÄCHE 1 EINSTELLPLATZ FÜR EINEN PKW ANZULEGEN.